

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg

Nr 10

Donnerstag, 29. Mai

1913

### Erzbischöfliche Verordnung betr. die Dienstanweisung für die katholischen Organisten in Hohenzollern.

Im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde verordnen Wir in möglichster Übereinstimmung mit den für den badischen Anteil der Erzdiözese bestehenden Vorschriften, jedoch unter Berücksichtigung der besonderen hohenzollernschen Verhältnisse, über Rechte und Pflichten der Organisten in Hohenzollern, was folgt:

## § 1.

Die Organistendienste, welche nicht mit einer Lehrerstelle dauernd verbunden sind, werden mittels beiderseitig kündbaren Dienstvertrags übertragen, in der Regel auf unbestimmte Zeit. Bei den dauernd mit einer Lehrerstelle vereinigten Organistendiensten erfolgt die Übertragung des Kirchenamtes für die Dauer der Anstellung in dem gleichzeitig übertragenen Schulamte nach Maßgabe des § 9 der Vereinbarung vom 31. Dezember 1857 (Anzeigeb. f. d. Erzdiözese Freiburg 1858 S. 1 f., Amtsbl. d. Kgl. Reg. 1858 S. 5 ff.)

## § 2.

Der Organist hat den ihm übertragenen Dienst nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen und kirchenobrigkeitlichen Anordnungen und den hierauf sich stützenden Anweisungen des Pfarrgeistlichen auszuüben. Insbesondere obliegt ihm

- bei allen kraft allgemeiner kirchlicher Vorschrift, örtlichen Herkommens oder besonderer von Uns erlassener oder genehmigter Anordnung stattfindenden öffentlichen, mit Gesang verbundenen Gottesdiensten das Orgelspiel zu besorgen,
- bei eben diesen Gottesdiensten, auch in den Fällen, in welchen die Orgel ruht, und bei Prozessionen, den Kirchengesang zu leiten und für würdigen Vortrag desselben besorgt zu sein.

## § 3.

Als Gottesdienste im Sinne des § 2 sind jedenfalls anzusehen:

- die Haupt- und Nachmittagsgottesdienste an sämtlichen Sonn- und Feiertagen,
- die Vormittagsgottesdienste am Aschermittwoch, an den drei letzten Tagen der Karwoche, am Markusstag, am Montag, Dienstag und Mittwoch der Bittwoche, an der Pfingstvigil, in der Fronleichnamsoctav und an Allerseelen,
- die Abendandachten in der Fastenzeit und der Karwoche, der Fronleichnamsoctav und die Dankfagungsandacht am Schlusse des Jahres,
- die im Anschlusse an die in Ziffer a, b und c genannten Gottesdienste üblichen Prozessionen,
- eine der wöchentlichen Schülermessen als Singmesse,
- ein wöchentliches Korateamt (oder Singmesse) in der Adventszeit und die Feier bei Beginn und Schluß der ewigen Anbetung,
- zwei wöchentliche sog. Maiandachten, die am Sonntag stattfindende inbegriffen,
- die herkömmlich oder nach besonderer Anordnung stattfindenden Gottesdienste an Gedenkfeiern.

## § 4.

Pflicht des Organisten ist ferner die Bildung und Erhaltung eines den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Sängerkhore, dessen Mitglieder im Einverständnisse mit dem Pfarrgeistlichen aufzunehmen und zu entlassen sind.

Auf Einübung der kirchlichen Gesänge soll durchschnittlich wöchentlich eine Stunde verwendet werden. Ausgefallene Gesangsstunden (z. B. während der Ferien, Erntezeit u. s. w.) sind nach Möglichkeit wieder einzubringen.

Es sollen neben Aufrechterhaltung des Bestandes an bereits eingeübten Gesängen jährlich zwei mehrstimmige Messen neu eingeübt werden. Sofern ein genügender Bestand an bereits eingeübten Messen vorhanden ist, sind andere geeignete Gesänge wie Wechselgesänge, Prozessionslieder u. s. w. in entsprechendem Umfange einzuüben.

Außer dem Choral und den Gesängen des „Magnifikat“ dürfen beim Gottesdienst einschließlich der Präludien nur Kompositionen aus dem Katalog des Cäcilienvereins zur Aufführung kommen.

## § 5.

Der Organist hat für die Instandhaltung der Musikinstrumente und der Musikalien, Bücher u. s. w. zu sorgen und das Inventar der Kirchenmusikalien zu führen.

Zu Neuanschaffungen ist die Zustimmung des Pfarrgeistlichen erforderlich.

Dem Organisten obliegt auch die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem für die Sänger bestimmten Raum in der Kirche.

## § 6.

Das Gehalt eines vollbeschäftigten Organisten an Landorten beträgt — außer den Gebühren für Fahrtage, bestellten Ämtern und anderen Kasualien — jährlich regelmäßig 250 *M.*, vierteljährlich zahlbar. Bei wesentlich höheren Obliegenheiten oder Leistungen des Organisten soll eine angemessene Erhöhung des Gehalts eintreten.

Für Organisten mit geringeren Verpflichtungen, also besonders an Filialorten, soll das Gehalt in der Regel betragen:

bei regelmäßigem sonn- und feiertäglichem Vor- und Nachmittagsgottesdienst 200 *M.*;

bei seltenerem, höchstens bis zu vierzimal stattfindendem sonn- und feiertäglichem Vor- und Nachmittagsgottesdienst bis zu 150 *M.*

Das Gehalt der Organisten in den Städten wird von Fall zu Fall festgesetzt. Das Gleiche geschieht bei Trennung des Organisten- und Chordirigendendienstes.

Eine Änderung der festgesetzten Gehalte und Gebühren kann nur mit Unserer Zustimmung erfolgen.

Besondere Gebühren für einzelne der in den §§ 2—5 genannten Verpflichtungen kommen in Wegfall, sofern nicht mit Unserer Genehmigung bei besonderen Verhältnissen eine Ausnahme gestattet wird.

Bei dauernder Verbindung des Organistendienstes mit einem Schulamt regelt sich die Vergütung für den Kirchendienst nach § 6 des Gesetzes über das Dienst-einkommen der Lehrer und Lehrerinnen vom 26. Mai 1909. Jeder Lehrer-Organist erhält eine von der Kirchen- und Schulgemeinde aufgestellte Einkommensnachweisung.

## § 7.

Dem Organisten steht jährlich ein Urlaub in der Gesamtdauer von drei Wochen mit drei gewöhnlichen Sonntagen, jedoch keinem Feiertage, zu. Er hat für diese Zeit im Einvernehmen mit dem Pfarrgeistlichen nach Möglichkeit für eine Stellvertretung zu sorgen, für deren Kosten aber nur dann aufzukommen, wenn sein Gehalt die in § 6 festgesetzten Bezüge übersteigt. Die Kosten der Stellvertretung in Fällen längerer Abwesenheit oder Krankheit sind vom Organisten selbst zu tragen, falls sie nicht aus

besonderen Gründen mit Unserer Genehmigung ganz oder teilweise aus kirchlichen Mitteln aufgebracht werden.

Von Beginn und Dauer der Abwesenheit oder Behinderung ist dem Pfarramt so frühzeitig Mitteilung zu machen, daß die etwa erforderlichen Änderungen im Gottesdienst noch getroffen und verkündet werden können.

## § 8.

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Pfarramt und Organisten sollen möglichst im Wege freundlicher Verständigung beglichen werden. Wo eine solche direkte Verständigung nicht zustande kommt, ist zunächst die Vermittelung des Erzbischöflichen Dekanates anzurufen. Gegen dessen Vorentscheidung steht jedem Teil die ordnungsmäßige Beschwerde an das Erzbischöfliche Ordinariat zu.

## § 9.

Wegen gröberer Nachlässigkeiten im Dienste kann gegen im Vertragsverhältnisse angestellte Organisten von Unserem Ordinariat mit Strafen (Verweis, Geldstrafe bis zur Höhe eines Monatsgehaltens, Dienstentlassung) vorgegangen werden. Sofortige Dienstentlassung kann von Uns auch wegen religions- und sittenwidrigen Verhaltens verfügt werden.

Ein disziplinäres Vorgehen gegen Organisten, deren Kirchendienst mit einem Schulamte dauernd vereinigt ist, wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

## § 10.

Die nach § 1 abzuschließenden Dienstverträge sind in dreifacher Fertigung zur Genehmigung dem Erzbischöflichen Ordinate vorzulegen.

Die Auflösung eines Dienstverhältnisses ist nur auf Schluß eines Kalendervierteljahrs nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigungsfrist zulässig. Die mit Lehrern oder anderen Beamten abgeschlossenen Verträge erlöschen im Falle der Versetzung auf eine andere Stelle mit dem Tage des Wegzugs des Organisten.

## § 11.

Nach erfolgter Genehmigung des Dienstvertrages und bei Organistendiensten, die mit einer Schulstelle dauernd verbunden sind, nach Antritt des Dienstes weist das Pfarramt in Gegenwart zweier Kirchenvorsteher den Organisten in seinen Kirchendienst ein und übergibt ihm gegen Verkündung das vorhandene kirchenmusikalische Inventar.

## § 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Erzb. Anzeigebblatt in Kraft.

Freiburg, 15. Mai 1913.

† Thomas, Erzbischof.

Im Anschluß an die vorstehende Erzbischöfliche Verordnung bestimmen wir:

Jedem zur Zeit im Dienst befindlichen Organisten des hohenzollernschen Bistumsanteils ist ein Exemplar dieser Verordnung zur Darnachachtung auszuhändigen; ebenso soll künftighin jedem Organisten beim Dienstantritt ein Abdruck der Dienstanzweisung übergeben werden.

Der für die hohenzollernschen Pfarrämter bestimmten Auflage des Anzeigeblasses liegen je zwei weitere Exemplare dieser Verordnung bei; weitere Abdrücke können jederzeit von unserer Kanzlei bezogen werden.

Diejenigen Organisten, deren Dienst nicht mit einer Schulstelle dauernd verbunden ist, haben schriftlich ihre Zustimmung zu den Vorschriften, insbesondere der §§ 2 bis 5, dieser Verordnung zu erklären.

Die Organistendienstverträge (§ 1 der vorstehenden Verordnung) schließt der Kirchenvorstand namens der Kirchengemeinde vorbehaltlich unserer Genehmigung in nachstehender Formulierung ab:

### Vertrag

über die Übertragung des Organistendienstes an der . . . . . Kirche zu . . . . .

#### § 1.

Der katholische Kirchenvorstand zu . . . . . namens der katholischen Kirchengemeinde überträgt den Organistendienst an der . . . . . Kirche dahier dem Herrn . . . . . unter folgenden Bedingungen:

#### § 2.

Der Dienst ist nach Maßgabe der Erzbischöflichen Verordnung vom 15. Mai 1913 betr. die Dienstanzweisung für die katholischen Organisten in Hohenzollern zu besorgen.

#### § 3.

a) Als Gehalt bezieht der Organist vom . . . . . 19 . . . an jährlich . . . M., (davon . . . M. für Abhaltung von jährlich . . . Proben)

1. aus . . . . .
2. aus . . . . .
3. aus . . . . .

b) Der Organist erhält ferner die Gebühren für gestiftete Gottesdienste und andere kirchliche Einrichtungen, für welche eine besondere Vergütung gewährt wird; für Mitwirkung bei Kasualien hat er Anspruch auf die herkömmlichen bzw. vom Erz. Ordinariat festgesetzten Gebühren.

Die unter b genannten Gebühren belaufen sich durchschnittlich jährlich auf . . . M.

Die Zahlung des Gehaltes erfolgt je am Schlusse eines Kalendervierteljahres, die der aus kirchlichen Stiftungen zu beziehenden Gebühren . . . . .

#### § 4.

Zweifel über die Verpflichtungen des Organisten, über Anspruch auf besondere Gebühren, über die Höhe dieser Gebühren und der etwa einem Stellvertreter zu entrichtenden Vergütung entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

#### § 5.

Dieser Vertrag kann — vorbehaltlich des in § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Rechtes — unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten — sowohl von beiden

Vertragsparteien, als auch vom Erzbischöflichen Ordinariat auf den Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung durch den Kirchenvorstand darf nur mit Zustimmung des Ordinariates erfolgen.

#### § 6.

Die Genehmigung dieses Vertrages durch das Erzbischöfliche Ordinariat bleibt vorbehalten.

#### § 7.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten der Organist, der Kirchenvorstand für die Pfarregistratur und das Erzbischöfliche Ordinariat.

. . . . ., den . . . . . 19 . . .

Der Kirchenvorstand: Der Organist:

Freiburg, 15. Mai 1913.

### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 21. 5. Nr 5812.)

### Abhaltung von Exerzitien betr.

Für Priester finden in der zweiten Hälfte dieses Jahres an nachbenannten Orten und zu den angegebenen Zeiten Exerzitien statt:

1. in **St. Peter** (Priesterseminar) vom 18. bis 22. August.
2. in **Tauberbischofsheim** (Gymnasialkonvikt) vom 25. bis 29. August.
3. in **Freiburg** (Theolog. Konvikt) vom 22. bis 26. Sept.
4. in **Neufajed** vom 6. bis 10. Oktober.
5. in **Beuron** vom 7. bis 11. Juli,  
" 13. bis 17. Oktober,  
" 20. bis 24. Oktober,  
" 17. bis 21. November.
6. in **Heiligenbrunn** bei Schramberg vom 25. bis 29. August.
7. im **Bonifatiushaus** zu **Emmerich** vom 7. bis 11. Juli,  
vom 25. bis 29. August,  
" 15. bis 19. September,  
" 13. bis 18. Oktober (4 Tage),  
" 20. bis 24. Oktober,  
" 10. bis 14. November.
8. im **Exerzitienhaus** zu **Feldkirch** vom 14. bis 18. Juli,  
vom 21. bis 25. Juli,  
" 18. bis 22. August,  
" 25. bis 29. August,  
" 15. bis 19. September,  
" 22. bis 26. September,  
" 13. bis 17. Oktober,  
" 20. bis 24. Oktober,  
" 17. bis 21. November.

Im Kloster **Mehreran** finden auch dieses Jahr keine Priester-Exerzitien statt.

Ferner werden Exerzitien gehalten:

a) für Herren aus dem Lehrerstande:

- in **Beuron** vom 29. September bis 3. Oktober,  
in **Feldkirch** vom 29. September bis 3. Oktober,

- in **Emmerich** vom 21. bis 25. August und vom 30. September bis 4. Oktober;
- b) für Herren aus gebildeten Ständen überhaupt:  
in **Beuron** vom 28. Juli bis 1. August,  
in **Feldkirch** vom 13. bis 17. August,  
in **Emmerich** vom 28. Juni bis 2. Juli, 15. bis 19. Juli, 16. bis 20. August, 31. Oktober bis 4. November;
- c) für Akademiker und Abiturienten:  
in **Beuron** vom 21. bis 25. September,  
in **Feldkirch** vom 5. bis 9. August, 10. bis 14. September, 6. bis 10. Oktober;  
in **Emmerich** vom 2. bis 6. August und vom 7. bis 11. Oktober;
- d) für Primaner und Sekundaner höherer Lehranstalten:  
in **Beuron** vom 4. bis 8. August, vom 25. bis 29. August, vom 1. bis 5. September,  
in **Feldkirch** vom 1. bis 5. September,  
in **Emmerich** vom 2. bis 6. Juli, 6. bis 10. August, 6. bis 10. September;
- e) für Sekundaner und Obertertianer:  
in **Emmerich** vom 11. bis 15. August;
- f) für Lehrerseminaristen:  
in **Beuron** vom 18. bis 22. August,  
in **Emmerich** vom 1. bis 5. September;
- g) für Herren im allgemeinen:  
in **Feldkirch** vom 5. bis 9. November;
- h) für Mesner:  
in **Beuron** vom 11. bis 15. November;
- i) für Rekruten;  
in **Beuron** vom 25. bis 28. September, 3. bis 6. Oktober, 9. bis 12. Oktober,  
in **Emmerich** vom 22. bis 26. September (Einjährig-Freiwillige);
- k) für Gefellen:  
in **Feldkirch** vom 31. Oktober bis 4. November;
- l) für Jünglinge:  
in **Feldkirch** vom 25. bis 29. Oktober.  
Freiburg, 21. Mai 1913.

### Erzbischöfliches Ordinariat

#### Pfründeauschreiben

**Leipferdingen**, Dekanat Geisingen, mit einem Einkommen von 1813 *M.* außer 274 *M.* 66 *S.* für Abhaltung von 175 gestifteten Jahrtagen, darunter 68 Jahrtage mit 155 *M.* Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und außer 24 *M.* für besondere kirchliche Berrichtungen und mit der Auflage, eine Provisoriumschuld in der Höhe von 57 *M.* 40 *S.* durch

jährliche Abgabe von 40 *M.* auf 4% Zins und Kapital zu tilgen. Ferner lasten auf dem Pfründeeinkommen die jährlichen Pensionen der beiden resignierten Pfarrer von 2000 *M.* und 1800 *M.* Das Einkommen des künftigen Pfründnießers wird seinem Dienstalter entsprechend aus den Zuschußmitteln geschöpft bezw. aufgebeffert.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Designation vonseiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

**Walldorf**, Dekanat Heidelberg, mit einem Einkommen von 6554 *M.* außer 114 *M.* 79 *S.* für Abhaltung von 96 gestifteten Jahrtagen und mit der Verpflichtung, einen Vikar zu halten und zu salarieren. Ferner werden dem künftigen Pfründnießer folgende jährliche Abgaben auferlegt:

1. während der ersten 15 Jahre des Pfründegenusses
  - a) bei nichtbesetzter Vikarstelle
    - α*) je 850 *M.* an den Kirchenfond und den Baufond Walldorf,
    - β*) je 400 *M.* an die Kirchenfonds von Gauangelloch und Heinsheim,
  - b) bei besetzter Vikarstelle
 je 850 *M.* an den Kirchenfond und an den Baufond Walldorf,
2. in den folgenden Jahren
 je 850 *M.* an den Kirchenfond und an den Baufond Walldorf.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgesetzten Dekanate an Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

#### Pfründebesetzung

Die kanonische Institution hat erhalten am:

12. Mai: Ignaz Eberhard, Pfarrverweser in Poppenshausen, auf diese Pfarrei.

#### Versehungen

13. Mai: Josef Schmidt, Pfarrer in Waldau, m. Abf. als Pfarrverweser nach Erfeld.
16. " Josef Adam Diemer, Vikar in Wiesental, i. g. E. nach Huttenheim.
16. " Valentin Viehler, Vikar in Huttenheim, i. g. E. nach Waldstetten.
17. " Karl Miller, Vikar in Rangendingen, i. g. E. nach Trochtelfingen.

# Karfreitags-Kollekte für die Väter am hl. Grabe vom Jahre 1912.

		M.	S.			M.	S.			M.	S.			M.	S.			
<b>A. Inkorporierte Pfarreien.</b>				<b>Ebnat</b>		11	36	<b>Kap. Buchen.</b>				<b>Tengendorf</b>		12	65			
St. Peter	11	30	Ebringen		9	77	Adelsheim	3	80	Bolkertshausen		8	64					
<b>Kapitel Freiburg.</b>				Eschbach		10	—	Berolzheim	9	13	Watterdingen		8	02				
Adelhausen	80	—	Feldkirch		7	—	Buchen	21	—	Weiterdingen		6	02	Welschingen		14	20	
Dompfarrrei	184	—	Gottenheim		6	—	Eubigheim	5	—	Wiechs a. R.		4	—					
Günterstal	3	—	Grumern		3	—	Gözingen	11	68	<b>Kap. Ettlingen.</b>								
Herz Jesu	31	84	Gündlingen		6	76	Hainstadt	15	—	Au a. Rh.		7	03					
St. Martin	38	94	Hartheim		3	—	Hettigenbeuern	5	—	Burbach		16	09					
St. Urban	5	70	Hofsgrund		6	50	Hettingen	15	—	Busenbach		28	35					
Haslach	6	80	Horben		9	—	Hollerbach	8	—	Durlach		13	20					
Vom Mutterhaus Freiburg	40	—	Kappel		9	59	Limbach	9	10	Durmersheim		30	16					
<b>Kap. Karlsruhe.</b>				Kirchhofen		20	—	Mudau	11	—	Ettlingen		46	25				
St. Stephan	70	—	Kirchzarten		45	—	Oberscheidental	3	55	Ettlingenweier		12	—					
U. L. Frau (Südstadt)	30	10	Krozingen		12	—	Osterburken	21	—	Forchheim		10	—					
St. Peter u. Paul (Mühlburg)	7	—	Merdingen		18	91	Rosenberg	8	10	Malsh		37	—					
St. Bernard (Nittstadt)	19	—	Merzhausen		9	77	Schlierstadt	6	50	Mörsch		58	15					
St. Bonifatius (Weststadt)	38	—	Munzingen		5	—	Schlossau	3	—	(pro 1911/12)								
Beiertheim	22	—	Niederrimsingen		8	50	Seckach	20	—	Moosbronn		3	54					
Daylanden pro 1911/12	40	50	Oberried		11	25	Steinbach	5	—	Reichenbach		13	38					
Grüntwinkel	3	24	Oberriemsingen		5	23	Wagenschwend	5	20	Schielberg		6	—					
<b>Kap. Mannheim.</b>				Pfaffenweiler		10	44	Waldhausen	14	—	Schöllbronn		14	30				
St. Ignaz (obere Pfarrei)	30	—	St. Georgen		15	—	<b>Kap. Eudingen.</b>				Speffart		18	—				
St. Jakob (untere Pfarrei)	21	12	St. Märgen		12	—	Achtarren	10	—	Stupferich		5	—					
Neckarau	20	—	St. Trudpert		12	—	Amoltern	1	92	Bölkersbach		8	50					
Käfertal	6	—	Scherzingen		3	30	Bözingen	3	50	<b>Kap. Geislingen.</b>								
Herz Jesu (Neckarvorstadt)	7	—	Schlatt		10	—	Buckheim	6	09	Biesendorf		1	59					
Heilig Geist (Schwek. Vorstadt)	13	57	Sölden		4	—	Eudingen	28	33	Eßlingen		3	50					
U. L. Frau (Jungbuisch)	15	50	Tunfel		5	—	Forchheim	27	20	Geislingen		5	10					
St. Josef (Lindenhof)	21	47	Umkirch		3	41	Jechtingen	6	—	Gutmadingen		5	19					
Rheinau	5	—	Waltershofen		8	80	Kiechlinbergen	12	30	Hattingen		4	70					
Waldhof	8	—	Wasenweiler		2	65	Oberbergen	20	—	Hochemmingen		5	92					
St. Bonifatius	4	47	Wittnau		4	75	Oberhausen	17	—	Immendingen		6	—					
Feudenheim	8	91					Oberrotweil	3	65	Ippingen		8	30					
<b>C. Landkapitel in Baden.</b>				<b>Kap. Bruchsal.</b>				Riegel	5	—	Kirchen		11	—				
<b>Kapitel Breisach.</b>				Bauerbach		19	—	Sasbach a. R.	5	66	Leipferdingen		8	58				
Biengen	8	—	Bretten		12	50	Scheligen	4	35	Möhringen		14	60					
Bollschweil	5	—	Bruchsal, U. L. F.		30	—	Wyhl	19	30	Stetten		3	—					
Breisach	30	—	— St. Damianum et Hugonum (Hospfarrrei).		36	—	<b>Kap. Engen.</b>				Sunthausen		3	79				
Bremgarten	10	20	— St. Peter		29	35	Beuren a. d. Ach.	5	80	Unterbaldingen		5	—					
Buchenbach	11	26	— St. Paul		17	30	Binningen	12	—	Zimmern		2	75					
				Büchenau		15	—	Blumenfeld	11	—	<b>Kap. Gernsbach.</b>							
				Büchig		4	70	Duchtingen	6	70	Baden		58	—				
				Flehingen		8	—	Ehingen	14	—	(dar. 8. — M. vom Kloster z. hl. Grab)							
				Forst		22	20	Egelingen	22	70	Baden-West		17	—				
				Heidelsheim		8	50	Emmingen ab Egg	8	50	Balg		3	50				
				Helmsheim		5	—	Engen	3	62	Bietigheim		30	50				
				Jöhlingen		11	10	Honstetten	8	—	Ebersteinburg		10	03				
				Karlsdorf		20	—	Kommingen	1	40	Elchesheim		8	70				
				Reibshheim		17	—	Mauenheim	4	—	Forbach		20	11				
				Reuthard		15	—	Mühlhausen	11	—	Gaggenau		5	—				
				Obergrombach		27	95	Nenzingen	12	—	Gernsbach		17	11				
				Oberöwisheim		14	50	Niedbisingen	5	36	Haueneberstein		10	50				
				Siebingen		4	80	Steißlingen	4	10								
				Abstadt		49	—											
				Untergrombach		27	—											
				Weingarten		16	—											
				Wöschbach		4	—											



Dallau . . . . .	13	32
Eberbach . . . . .	13	—
Fahrenbach . . . . .	11	—
Hafmersheim . . . . .	13	—
Heinsheim . . . . .	5	70
Herbolzheim . . . . .	6	90
Lohrbach . . . . .	7	—
Mosbach . . . . .	45	—
Neckarelz . . . . .	13	28
Neckargerach . . . . .	14	04
Neudenau . . . . .	10	66
Oberschefflenz . . . . .	8	53
Obrigheim . . . . .	12	77
Rittersbach . . . . .	5	12
Stein a. R. . . . .	18	44
Strümpfelbrunn . . . . .	8	—
Sulzbach . . . . .	12	66
Waldmühlbach . . . . .	20	80

**Kap. Mühlhausen.**

Billfingen . . . . .	8	—
Dillweißenstein . . . . .	3	—
Mühlhausen . . . . .	1	—
Neuhausen . . . . .	10	20
Pforzheim . . . . .	9	—
Pforzh.-Brözingen . . . . .	10	—
Schellbronn . . . . .	5	14
Tiefenbronn . . . . .	3	50

**Kap. Neuenburg.**

Ballrechten . . . . .	3	—
Bamlach . . . . .	14	—
Bellingen . . . . .	10	—
Eichbach . . . . .	8	69
Grißheim . . . . .	3	—
Heitersheim . . . . .	134	23
(dar. Nr. 11.— von Bethania; Nr. 100.— von Ung.)		
Randern . . . . .	4	—
Viel . . . . .	7	69
Müllheim . . . . .	3	32
Neuenburg . . . . .	9	—
Schliengen . . . . .	10	—
Steinenstadt . . . . .	2	—
Wettelbrunn . . . . .	5	20

**Kap. Neustadt.**

Altglashütten . . . . .	17	09
Bachheim . . . . .	1	85
Breitnau . . . . .	13	—
Bubenbach . . . . .	16	—
Friedenweiler . . . . .	10	—
Göschweiler . . . . .	7	04
Gündelwangen . . . . .	4	77
Hintergarten . . . . .	12	—
Kappel . . . . .	3	29
Lenzkirch . . . . .	10	—
Löffingen . . . . .	30	—
Neustadt . . . . .	10	—
Reifelzingen . . . . .	14	—
Rötenbach . . . . .	15	75
Saig . . . . .	10	—
Schluchsee . . . . .	12	—
Unadingen . . . . .	4	—
Waldau . . . . .	10	50

**Kap. Offenburg.**

Appenweier . . . . .	13	80
Viberach . . . . .	14	—
Vohlsbach . . . . .	17	—
Bühl . . . . .	6	—
Durbach . . . . .	3	—
Eberzweier . . . . .	7	70
(dar. Nr. 4.20 vom Pfarrhaus.)		
Gengenbach . . . . .	15	—
Griesheim . . . . .	10	—
Kehl . . . . .	13	10
Lautenbach . . . . .	9	64
Kesselried . . . . .	3	—
Nordrach . . . . .	3	—
Rußbach . . . . .	9	—
Oberharmerzbach . . . . .	30	—
Oberkirch . . . . .	10	—
Offenburg . . . . .	41	50
— Dreifaltigkeits- pfarrei . . . . .	31	78
Oppenau . . . . .	10	—
Ortenberg . . . . .	20	—
Peterstal . . . . .	21	30
Urloffen . . . . .	13	—
Weier . . . . .	8	50
Weingarten . . . . .	12	—
Windschlag . . . . .	9	—
Zell a. H. . . . .	28	—

**Kap. Ottersweier.**

Achern . . . . .	20	—
Altschweier . . . . .	11	42
Bühl . . . . .	50	—
Bühlertal, St. Mi- chael . . . . .	6	50
„ U. Lieben Frau . . . . .	15	—
Eifental . . . . .	15	—
Erlach . . . . .	15	—
Gamschurst . . . . .	20	—
Großweier . . . . .	10	—
Honau . . . . .	3	50
Hügelshheim . . . . .	8	43
Iffezheim . . . . .	11	—
Jllenu . . . . .	16	—
Kappelrodeck . . . . .	10	—
Kappelwinddeck . . . . .	44	—
Laut . . . . .	25	—
Mörsbach . . . . .	7	10
Moos . . . . .	20	—
Neusag . . . . .	20	80
Neusageck . . . . .	3	51
Neuweier . . . . .	53	—
Oberachern . . . . .	10	75
Denzbach . . . . .	7	64
Ottenhöfen . . . . .	15	45
Ottersdorf . . . . .	14	25
Ottersweier . . . . .	10	—
Pfittersdorf . . . . .	19	50
Reuchen . . . . .	10	—
Sandweier . . . . .	30	50
Sasbach . . . . .	15	—
Sasbachwalden . . . . .	9	68
Schwarzach . . . . .	12	—
Sinzheim . . . . .	30	—

Öllingen . . . . .	9	—
Stadelhofen . . . . .	13	—
Steinbach . . . . .	11	23
Stollhofen . . . . .	11	—
Tiergarten . . . . .	8	40
Ulm bei Lichtenau . . . . .	6	—
Ulm b. Oberkirch . . . . .	4	47
Unzhurst . . . . .	8	13
Vimbuch . . . . .	17	59
Wagschurst . . . . .	20	51
Walbulm . . . . .	7	—
Weitenung . . . . .	2	22
Winterzdorf . . . . .	12	—

**Kapitel  
Philippensburg.**

Hambrücken . . . . .	20	—
Hockenheim . . . . .	20	—
Huttenheim . . . . .	12	—
Ketsch . . . . .	15	—
Kirrlach . . . . .	20	15
Neudorf . . . . .	20	—
Oberhausen . . . . .	10	—
Philippensburg . . . . .	8	70
Reilingen . . . . .	19	38
Rheinhausen . . . . .	5	50
Rheinsheim . . . . .	25	—
Wieental . . . . .	14	14

**Kap. Säckingen.**

Beuggen . . . . .	9	45
Eichel . . . . .	2	—
Kleinlausenburg . . . . .	20	—
Minjeln . . . . .	11	—
Murg . . . . .	20	—
Nollingen . . . . .	14	—
Obersäckingen . . . . .	15	—
Oberschwörstadt . . . . .	10	—
Deßlingen . . . . .	10	—
Rheinfelden . . . . .	3	—
Rickenbach . . . . .	5	—
Säckingen . . . . .	25	—
Todtmoos . . . . .	16	08
Wallbach . . . . .	8	—
Warmbach . . . . .	4	—
Wehr . . . . .	30	—
Whhlen . . . . .	10	—

**Kap. St. Leon.**

Eichtersheim . . . . .	3	50
Elsenz . . . . .	10	30
Eppingen . . . . .	8	—
Kronau . . . . .	20	—
Landshausen . . . . .	15	—
Langenbrücken . . . . .	9	23
Malsch . . . . .	26	43
Malschenberg . . . . .	13	20
Mingolsheim . . . . .	18	—
Odenheim . . . . .	22	60
Destringen . . . . .	30	—
Rouenberg . . . . .	5	—
Rettigheim . . . . .	10	24
Rohrbach . . . . .	15	77
Rot . . . . .	17	20

St. Leon . . . . .	30	—
Stettfeld . . . . .	9	—
Tiefenbach . . . . .	6	38
Weiber . . . . .	13	53
Zeutern . . . . .	8	—

**Kap. Stockach.**

Bodman . . . . .	10	—
Bonndorf . . . . .	11	39
Esappingen . . . . .	513	—
(dar. Nr. 500 — von † Sgr. Crezentia Baufrecht.)		
Gallmannsweil . . . . .	4	10
Güttingen . . . . .	—	50
Heudorf . . . . .	8	—
Hindelwangen . . . . .	6	—
Hoppetenzell . . . . .	7	50
Langenrain . . . . .	3	50
Liggeringen . . . . .	3	—
Liptingen . . . . .	8	—
Mahlspüren . . . . .	3	50
Mainwangen . . . . .	3	—
Möggingen . . . . .	1	—
Mühligen . . . . .	7	03
Nesselwangen . . . . .	3	—
Reithaslach . . . . .	8	88
Rorgenwies . . . . .	8	—
Schwandorf . . . . .	5	—
Stahringen . . . . .	9	02
Stockach . . . . .	7	—
Wahlwies . . . . .	8	—
Winterbüren . . . . .	5	50
Zizenhausen . . . . .	10	—

**Kap. Stühlingen.**

Achdorf . . . . .	2	70
Bettmaringen . . . . .	31	—
Birkendorf . . . . .	6	12
Blumberg . . . . .	8	—
Bonndorf . . . . .	38	—
Dillendorf . . . . .	5	—
Epfenhofen . . . . .	1	—
Evattingen . . . . .	5	—
Fügen . . . . .	8	—
Grafenhausen . . . . .	8	96
Lembach . . . . .	3	—
Niedern . . . . .	15	69
Schwaningen . . . . .	1	50
Stühlingen . . . . .	13	34
Untermettingen . . . . .	11	80
Weizen . . . . .	5	80

**Kap. Tauber-  
bischofsheim.**

Bortal . . . . .	6	55
Dittwar . . . . .	12	—
Dörlesberg . . . . .	12	55
Eiersheim . . . . .	12	—
Freundenberg . . . . .	8	50
Gamburg . . . . .	8	—
Giffigheim . . . . .	15	—
Großbrunderfeld . . . . .	20	—
Hochhausen . . . . .	14	—
Hundheim . . . . .	10	—

			Nr								
Nr.	S.		Nr.	S.		Nr.	S.				
Imppingen . . .	7	—	<b>Kap. Waibstadt.</b>			Krenkingen . . .	3	50	Empfingen . . .	10	—
Königheim . . .	19	85	Aglasterhausen . . .	8	80	Luttingen . . .	8	50	Fischingen . . .	4	—
Külzheim . . .	34	37	Baiertal . . .	5	20	Menzenschwand	9	50	Glatt . . .	5	—
Kauenberg . . .	10	—	Balzfeld . . .	20	—	Niedertwühl . . .	5	—	Granol . . .	5	—
Reicholzheim . . .	9	—	Bargen	10	35	Röggenschwühl . . .	7	—	Haigerloch . . .	9	15
Tauberbischofsheim	19	—	(dar. 5.— v. A. s. b.)			St. Blasien . . .	40	—	Hart . . .	7	75
Wiffigheim . . .	6	—	Dielheim . . .	45	—	Schlageten . . .	7	96	Heiligenzimmern	6	—
Wenkheim . . .	6	50	Sauangelloch . . .	7	—	Unteralpfen . . .	2	50	Höfendorf . . .	6	—
Werbach . . .	10	—	Grombach . . .	14	—	Unteribach . . .	9	50	Imnau . . .	4	—
Werbachhausen . . .	5	—	Hilzsbach . . .	9	—	Urberg . . .	5	—	Stetten . . .	10	—
Wertheim . . .	10	—	Lobensfeld . . .	6	—	Waldkirch . . .	19	—	Trüllingen . . .	4	60
			Mauer . . .	10	—	Waldshut . . .	48	—	<b>Kap. Hechingen</b>		
<b>Kap. Eriberg.</b>			Mühlhausen . . .	7	—	Weilheim . . .	13	—	Bisingen . . .	6	18
Dauchingen . . .	7	50	Neunkirchen . . .	8	—	<b>Kap. Walldürn.</b>			Bisingen . . .	7	—
Fischbach . . .	6	30	Obergimpfen . . .	15	—	Altheim . . .	10	—	Burladingen . . .	10	—
Furtwangen . . .	32	—	Nichen . . .	5	—	Brezingen . . .	5	—	Grosselfingen . . .	3	—
Gremmelsbach . . .	3	60	Rotenberg . . .	6	—	Erfeld . . .	8	24	Hausen i. Kislertal	10	65
Gütenbach . . .	4	—	Schluchtern . . .	6	—	Gerichtstetten . . .	6	—	Hechingen . . .	145	—
Hausach . . .	17	—	Siegelsbach . . .	6	—	Glashofen . . .	15	—	(dar. 100.— Nr von		
Neuhäusen . . .	6	05	Sinzheim . . .	26	—	Hardheim . . .	34	—	+ Graf. Wilhelmine		
(dar. 4.02 Nr von			Spechbach . . .	5	33	Höpsingen . . .	5	—	Pfister.)		
Obereichach.)			Steinsfurt . . .	14	—	Mülfringen . . .	20	—	Kangendingen . . .	4	23
Neufkirch . . .	8	77	Waibstadt . . .	31	—	Rippberg . . .	4	—	Stein . . .	6	05
Niederwasser . . .	5	—	Zuzenhausen . . .	15	—	Schwabenberg . . .	16	20	Steinhofen . . .	3	—
Rußbach . . .	11	50	<b>Kap. Waldkirch.</b>			Waldstetten . . .	9	—	Stetten unt. Holzst.	5	50
Oberwolfach . . .	14	—	Bleibach . . .	6	—	Walldürn . . .	25	48	Weilheim . . .	2	50
Rippoldsau . . .	20	—	Bleichheim . . .	18	30	<b>Kap. Weinheim.</b>			Zimmern . . .	5	—
Rohrbach . . .	13	—	Bombach . . .	5	21	Dossenheim . . .	19	90	<b>Kp. Sigmaringen.</b>		
St. Roman . . .	6	84	Buchholz . . .	10	50	Heddesheim . . .	15	33	Ablach . . .	6	—
Schapbach . . .	17	35	Elzach . . .	30	—	Heiligkreuzsteinach . . .	4	—	Verental . . .	6	—
Schenkenzell . . .	19	06	Emmendingen . . .	10	—	Hemzbach . . .	7	—	Beuron . . .	20	97
Schönwald . . .	12	47	Glottertal . . .	32	14	Hohenfachsen . . .	8	—	Bingen . . .	6	55
Tennenbronn . . .	20	—	Hecklingen . . .	8	—	Ilbesheim . . .	6	50	Dietershofen . . .	6	02
Triberg . . .	10	—	Heimbach . . .	4	06	Ladenburg . . .	14	—	Efferatzweiler . . .	15	—
Weilersbach . . .	23	11	Heuweiler . . .	10	35	Leutershausen . . .	9	68	Habstal . . .	5	—
Wittichen . . .	7	40	Hochdorf . . .	8	—	Neckarhausen . . .	19	—	Hausen a. Andelsb.	5	—
Wolfach . . .	6	—	Holzhausen . . .	11	—	Sandhofen . . .	8	—	Klosterwald . . .	5	—
			Hugstetten . . .	19	—	Schönau . . .	4	—	Krauchenwies . . .	10	—
<b>Kap. Willingen.</b>			(dar. 8.— Nr von			Schriesheim . . .	6	80	Laiz . . .	10	—
Nasen . . .	5	20	Buchheim)			Seckenheim . . .	27	—	Lebertzweiler . . .	2	—
Bräunlingen . . .	64	—	Kenzingen . . .	26	—	Wallstadt . . .	3	50	Liggersdorf . . .	2	80
Dögingen . . .	15	60	Kollnau . . .	15	—	Weinheim . . .	10	—	Magenbuch . . .	3	—
Donauerschingen . . .	70	32	Lehen . . .	6	75	<b>Kap. Wiesental.</b>			Mündersdorf . . .	6	—
Dürrheim . . .	15	50	Neuershausen . . .	8	55	Brombach . . .	7	50	Dtrach . . .	11	30
Fürstenberg . . .	3	—	Oberbiederbach . . .	6	—	Häg . . .	13	79	Kuolfingen . . .	12	65
Grüningen . . .	7	—	Oberprechtal . . .	6	—	Höllstein . . .	20	66	Siberatzweiler . . .	2	—
Hammereisenbach . . .	3	—	Obersimonswald . . .	10	32	Inzlingen . . .	8	70	Sigmaringen . . .	24	—
Hausen vor Wald . . .	3	—	Oberwinden . . .	44	78	Istein . . .	10	42	Sigmaringendorf . . .	20	—
Heidenhofen . . .	21	83	Rente . . .	17	30	Leopoldshöhe . . .	8	40	Tafertzweiler . . .	6	—
(dar. 10 Nr. v. Fr.)			Untersimonswald . . .	18	—	Lörrach . . .	30	50	Talheim . . .	4	—
Hondingen . . .	9	—	Waldkirch . . .	120	—	Schönau i. W. . . .	40	92	Wilfingen . . .	3	—
Hubertshofen . . .	12	—	Yach . . .	10	—	Schopfheim . . .	6	03	Walbertzweiler . . .	3	—
Hüfingen . . .	4	—	<b>Kap. Waldshut.</b>			Stetten . . .	9	72	<b>Kap. Beringen.</b>		
Kirchdorf . . .	11	—	Nichen . . .	7	—	Todtnau . . .	11	64	Benzingen . . .	15	—
Mundelfingen . . .	6	05	Berau . . .	4	—	Todtnaumberg . . .	8	15	Feldhausen . . .	7	—
Neudingen . . .	11	—	Bernau . . .	19	20	Wieden . . .	6	65	Gammertingen . . .	15	—
Pfaffenweiler . . .	5	—	Birndorf . . .	8	—	Zell i. W. . . .	46	—	Inneringen . . .	10	—
Pfohren . . .	7	46	Brenden . . .	6	50	<b>D. Landkapitel in</b>			Jungnau . . .	2	—
Niedböhrringen . . .	12	—	Dogern . . .	10	—	<b>Hohenzollern.</b>			Kettenacker . . .	8	—
Schönenbach . . .	5	—	Görwühl . . .	11	50	<b>Kap. Haigerloch.</b>			Langenenslingen . . .	6	—
Schollach . . .	5	—	Gurtweil . . .	20	—	Bietenhausen . . .	3	10	Melchingen . . .	15	65
Sumpfohren . . .	2	75	Hänner . . .	11	22	Bittelbronn . . .	2	75	Neufra . . .	5	—
Tannheim . . .	3	—	Herrischried . . .	13	77	Dettensee . . .	5	—	Steinhilben . . .	10	30
Unterfirnach . . .	8	39	Hierbach . . .	8	72	Dettlingen . . .	3	—	Storzigen . . .	4	—
Urach . . .	10	—	Hochfal . . .	21	87	Dieffen . . .	2	57	Straßberg . . .	20	24
Willingen . . .	47	77	Höchen schwand . . .	13	50				Truchtelfingen . . .	25	—
Wöhrenbach . . .	29	52							Beringendorf . . .	2	70
Wolterdingen . . .	3	—									